

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.01.2017

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.14-143/16

Zulassungsnummer:

Z-19.14-2040

Antragsteller:

feco Systeme GmbH
Am Storrenacker 22
76139 Karlsruhe

Geltungsdauer

vom: **26. Januar 2017**

bis: **26. Januar 2022**

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und 20 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Brandschutzverglasung, "fecolux F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus speziellen werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elementen (bestehend aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlblechprofilen, den Dichtungen und Abdeckprofilen aus Aluminium), Anschlussprofilen sowie den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 zu errichten.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in/an

- mindestens 10,6 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Holzspanplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS vom 14.12.2014 oder
- mindestens 10 cm dicke Trennwände aus Gips-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4³, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus Gips-Feuerschutzplatten nach den Tabellen 48 - jedoch nur bei seitlichem Anschluss - oder
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ oder DIN EN 1996-1-1⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁶ und DIN EN 1996-2⁷ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁸ aus

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
4	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

- Mauerziegeln nach DIN EN 771-1⁹ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁰ oder DIN 105-100¹¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹² in Verbindung mit DIN 20000-402¹³ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹⁴ in Verbindung mit DIN 20000-412¹⁵ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580¹⁶ mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1¹⁷, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁸ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁸ und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend¹⁹ sein.

Die Brandschutzverglasung ist nachgewiesen für den seitlichen Anschluss an mit nicht-brennbaren²⁰ Bauplatten bekleidete Stahlstützen in der Bauart wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4³ und DIN 4102-22²¹, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

1.2.5 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 994 mm x 2900 mm bzw. 1344 mm x 2035 mm. Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung darf maximal 3500 mm betragen.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf mit ihrem oberen Rand über eine sogenannte Trennwandschürze in der Bauart einer mindestens 10 cm dicken Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Bauplatten nach DIN 4102-4³, Tab. 48, an Massivbauteile anschließen (s. Abschnitt 3.2.3). Die maximale

5	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
6	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05,	-NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
7	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
8	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
9	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
10	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
11	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
12	DIN EN 771-2: 2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
13	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
14	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
15	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
16	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
17	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
18	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
19	Zuordnung der klassifizierten	Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de .
20	Zuordnung der klassifizierten	Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2 ff., in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de .
21	DIN 4102-22:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2040

Seite 5 von 13 | 18. Januar 2017

Höhe der Trennwandschürze beträgt 1000 mm. Die maximale Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung, einschließlich Schürze, beträgt 4500 mm.

- 1.2.7 Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander zu einem sog. ein- bzw. mehrreihigen Fensterband angeordnet werden.
- 1.2.8 Die zulässige Größe der Scheibe beträgt maximal 956 mm x 2862 mm bzw. 1306 mm x 1997 mm (jeweils Breite x Höhe). Die Einzelglasflächen dürfen nur im Hochformat angeordnet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

Die Bestandteile der Brandschutzverglasung müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und ggf. auch Herstellungsverfahren denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind jeweils zwei 11 mm dicke Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449²² vom Typ "Pyroguard T E Laminated"²³ der Firma CGI INTERNATIONAL LTD, Merseyside (UK), bestehend aus zwei 4 mm dicken Scheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2²⁴ und einem 3 mm dickem Interlayer²³, entsprechend Anlage 19 zu verwenden.

2.1.1.2 Wahlweise dürfen zwischen den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 16 bzw. 25 mm breite Leichtmetall- Jalousien, wahlweise vom Typ

- "Elektro-Mini" der Firma Heinrich Filthaut GmbH & Co.KG, Menden oder
- Nr. 2.25.17 der Firma Warema-Renkhoff GmbH, Marktheidenfeld oder
- Nr. 68 2559 5000 HAT 25 x 21,5/28 der Firma Glück Systeme GmbH, Aldingen, angeordnet werden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteprofile

2.1.2.1 Rahmen für werkseitig vorgefertigte Brandschutzverglasungs-Elemente

Der Rahmen der werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elemente wird aus speziellen, sog. "fecolux Glasrahmenprofilen" und sog. "Montagebügeln", jeweils aus gekantetem, feuerverzinktem Bandstahlblech der Sorte DX51D (Werkstoff-Nr. 1.0226 bzw. 1.0917) nach DIN EN 10346²⁵, gebildet (s. Anlagen 2 bis 5, 14 und 15).

In die "fecolux Glasrahmenprofile" sind umlaufend ein 18 mm dicker Streifen aus nichtbrennbaren²⁰ Bauplatten²⁶ der Firma feco Innenausbausysteme GmbH, Karlsruhe, und ein sog. Akustikflies²⁶ einzulegen (s. Anlagen 2 bis 5, 14 und 15).

Als Glashalterung sind 1 mm dicke, gekantete Profile aus feuerverzinktem Bandstahlblech der Sorte DX51D (Werkstoff-Nr. 1.0226 bzw. 1.0917) nach DIN EN 10346²⁵ zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 5, 14 und 15).

- 22 DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
- 23 Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- 24 DIN EN 12150-2:2005-01 Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm
- 25 DIN EN 10346:2009-07 bzw. DIN EN 10346:2015-10 Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen
- 26 Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2040

Seite 6 von 13 | 18. Januar 2017

Die Glashalterungen sind mit Abdeckprofilen aus Aluminium der Legierung EN AW-6060 nach DIN EN 15088²⁷ mit einer Ansichtsbreite ≥ 27 mm und ≤ 35 mm zu versehen (s. Anlagen 2 bis 5, 14 und 15)

2.1.2.2 Anschlussprofile

In den Anschlussbereichen der Brandschutzverglasung an die angrenzenden Bauteile sind spezielle, sog. Anschlussprofile aus gekantetem, feuerverzinktem Bandstahlblech der Sorte DX51D (Werkstoff-Nr. 1.0226 bzw. 1.0917) nach DIN EN 10346²⁵ zu verwenden (Wandprofile s. Anlagen 4 und 6 bis 8, Bodenprofile s. Anlagen 9 bis 11, Deckenprofile s. Anlagen 12 und 13).

In diese Anschlussprofile ist

- ein 18 mm dicker Streifen aus nichtbrennbaren²⁰ Bauplatten²⁶ der Firma feco Innenaussbausysteme GmbH, Karlsruhe, (s. Anlagen 4 bis 8, 12 und 13) bzw.
- bei Anschlussprofilbreiten > 30 mm sind zwei 12,5 mm breite Streifen aus Gipskarton-Bauplatten nach DIN EN 520²⁸, in Verbindung mit DIN 18180²⁹, (s. Anlagen 4, 9 bis 12)

einzulegen.

Die verbleibenden Hohlräume sind jeweils mit nichtbrennbaren²⁰ Mineralfaserplatten vom Typ "Termarock 50" nach DIN EN 13162⁴⁵ und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr.Z-23.15-1468 vollständig auszufüllen (s. Anlagen 4 bis 14).

Wahlweise darf für den unteren Anschluss an Massivbauteile ein zusätzliches durchgehendes Vollholzprofil nach DIN EN 14081-1³⁰, in Verbindung mit DIN 20000-5³¹ und einem charakteristischen Wert der Rohdichte von $\rho_k \geq 450$ kg/m³ oder aus Brettschichtholz nach DIN 1052³² oder DIN EN 14080³³, in Verbindung mit DIN 20000-3³⁴ mit den Mindestabmessungen 60 mm x 60 mm verwendet werden.

Der untere Anschluss darf wahlweise mit sog. speziellen Höhenverstellern, wahlweise mit Stellklötzen aus Hartholz nach DIN 4074-5³⁵ oder Multiplexplatten nach DIN EN 636³⁶, entsprechend den Anlagen 9 bis 11 ausgeführt werden.

2.1.3 Dichtungen

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.1 sind umlaufend 2 mm dicke und 10 mm breite Streifen des Baustoffs "Kerafix 2000" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. P-3074/3439-MPA BS oder eines dämmschichtbildenden Baustoffs, wahlweise vom Typ "Kerafix Blähpapier" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506 oder vom Typ "Kerafix Flexlit, Variante 1" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1759, einzulegen (s. Anlagen 2 und 3).

27	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen - Technische Lieferbedingungen
28	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
29	DIN 18180:1989-09	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder
30	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten; Arten und Anforderungen
31	DIN EN 14081-1:2005+A1:2011	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
32	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
33	DIN 1052:2008-12	einschließlich Berichtigung 1:2010-05; Entwurf; Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken- Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau
34	DIN EN 14080:2005-09	Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen
35	DIN 2000-3:2015-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080
36	DIN 4074-5:2008-12	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz
36	DIN EN 636:2012-12	Sperrholz - Anforderungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2040

Seite 7 von 13 | 18. Januar 2017

2.1.4 Befestigungsmittel

- 2.1.4.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.
- 2.1.4.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Trennwände bzw. an bekleideten Stahlbauteilen nach Abschnitt 1.2.4 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte**2.2.1 Herstellung**

- 2.2.1.1 Die für die Errichtung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
 - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die speziellen, sog. Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.1.2 Herstellung der Brandschutzverglasungs-Elemente

Die gemäß Abschnitt 1.1.2 werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elemente sind aus Bauprodukten nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2.1 herzustellen.

Der Rahmen ist aus den sog. "fecolux Glasrahmenprofilen" nach Abschnitt 2.1.2.1 herzustellen. Die einzelnen Rahmenteile sind stumpf zu stoßen und durch Schweißen miteinander zu verbinden. Die sog. "Montagebügel" sind in Abständen ≤ 800 mm mit selbstbohrenden Schrauben 3,5 x 13 mm an beiden Seitenflächen zu befestigen.

In die Rahmen sind das Akustikflies und die Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 einzulegen.

Die Scheiben sind auf zwei 3 mm hohe Klötzchen aus "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 oder aus Hartholz abzusetzen (s. Anlagen 9 bis 11). In allen seitlichen Fugen zwischen Scheibe und Glashalterleiste ist umlaufend ein Dichtungsband nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen (s. Anlagen 2 und 3).

Der Scheibeneinstand muss mindestens 11 mm betragen.

Die Glashalterungen sind beidseitig des Elementes in Abständen von ≤ 300 mm mit selbstbohrenden Schrauben 2,9 x 9,5 mm an den Rahmenelementen zu befestigen (s. Anlagen 2 und 3). Die Glashalterungen sind abschließend mit den Abdeckprofilen aus Aluminium zu versehen (s. Anlagen 2 bis 5, 14 und 15).

2.2.1.3 Sonstige Bestimmungen für die Herstellung

Für das Schweißen gilt Abschnitt 4.2.4 und für den Korrosionsschutz Abschnitt 4.2.5.

2.2.2 Kennzeichnung**2.2.2.1 Kennzeichnung der Brandschutzverglasungs-Elemente**

Die werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Brandschutzverglasungs-Element für Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2040

Seite 8 von 13 | 18. Januar 2017

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-19.14-2040
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "fecolux F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des ausführenden Unternehmers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom ausführenden Unternehmer
- Zulassungsnummer: Z-19.14-2040
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise**2.3.1 Allgemeines****2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Brandschutzverglasungs-Elemente nach Abschnitt 2.2.1.2**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die speziellen, sog. Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204³⁷ des Herstellers nachzuweisen.**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elemente sowie der sog. Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

37

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2040

Seite 9 von 13 | 18. Januar 2017

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung**3.1 Entwurf**

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander angeordnet werden (s. Anlage 1).

Bei seitlich nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenstände entsprechend Anlagen 2 ausgeführt werden.

Bei übereinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenriegel entsprechend Anlage 14 ausgeführt werden.

3.2 Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit**3.2.1 Allgemeines**

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 3.2.3) aufgenommen werden können.

3.2.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1³⁸ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1³⁸

38

DIN 4103-1:2015-06

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1³⁹ und DIN EN 1991-1-1/NA⁴⁰ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4⁴¹ und DIN EN 1991-1-4/NA⁴² zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-1,-4⁴³ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-1,-4⁴³) erfolgen.

3.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

3.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind DIN 18008-1,-2⁴⁴ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

3.2.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion ist zusätzlich die DIN 18008-1, -2⁴⁴ zu beachten.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

Für die Bemessung der Gesamtkonstruktion bei Ausführung des oberen Anschlusses der Brandschutzverglasung über eine sogenannte Trennwandschürze entsprechend Abschnitt 1.2.6 sind die Nachweise und die konstruktive Ausführung der gutachtlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 040103 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 14.06.2004 zu entnehmen.

3.2.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung mit Stahlschrauben verwendet werden.

39	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
40	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
41	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
42	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
43	DIN 18008-1,-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
44	DIN 18008-1,-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 3 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Errichtung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zu errichten. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und Einbau

4.2.1 Zusammenbau der Rahmen- und Glashalteprofile

Die Brandschutzverglasungs-Elemente sind in die Öffnung der Trennwand nach Abschnitt 1.2.2 einzusetzen (s. Anlagen 3, 4 und 5 sowie 14 und 15).

Die werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elemente sind wahlweise auf sog. Höhenversteller (s. Anlagen 9 bis 11) oder einen Stellklotz nach Abschnitt 2.1.2.2 (s. Anlage 9) oder ein Riegelprofil (s. Anlagen 14 und 15) abzusetzen und in den vorhandenen Trennwandständer einzuschieben (s. Anlagen 4 und 6 bis 8). Die Höhenversteller bzw. Stellklötze sind jeweils ca. 100 mm von der Glasaußenkante entfernt anzuordnen. Nach dem Einsetzen des nächsten Trennwandständers ist das werkseitig vorgefertigte Brandschutzverglasungs-Element in den Bügelbereichen mit selbstbohrenden Schrauben 4,2 x 16 mm an den Pfosten und Riegeln zu befestigen (s. Anlagen 2, 3 und 5).

4.2.2 Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS

4.2.2.1 Das werkseitig vorgefertigte Brandschutzverglasungs-Element nach Abschnitt 2.2.1.2 ist in die Trennwand einzusetzen (s. Anlagen 3, 5, 6, 14 und 15). Der obere und untere Anschluss an die Trennwand sind entsprechend Anlage 14 auszuführen. Die Befestigung hat mittels der Montagebügel und Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4.1 zu erfolgen.

Nach dem Einsetzen des nächsten Trennwandständers ist das Brandschutzverglasungs-Element in den Bügelbereichen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 an den Ständern und Riegeln der Trennwand zu befestigen.

In die Hohlräume zwischen den Trennwandständern und den Brandschutzverglasungen nach Abschnitt 2.1.2.2 sind 10 mm dicke und 62 mm breite Streifen aus nichtbrennbaren²⁰ Wärmedämmstoffen aus Mineralwolle der Firma Rockwool vom Typ "RAF" nach DIN EN 13162⁴⁵ und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1468 einzulegen (s. Anlagen 2, 3, 5, 14 und 15).

4.2.2.2 Die Brandschutzverglasung darf - sofern bauaufsichtliche Regelungen dies gestatten - an einen Estrich anschließen (s. Anlage 9). Der Estrich muss in der Lage sein, die eingeleiteten Kräfte sicher aufzunehmen. Die Befestigung muss mit geeigneten Befestigungsmitteln – entsprechend den statischen Erfordernissen – in Abständen ≤ 500 mm erfolgen.

⁴⁵ DIN EN 13162:2001-10 Wärmedämmstoffe für Gebäude; werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation; einschließlich Berichtigung 1:2006-06

4.2.2.3 Schließt die Brandschutzverglasung oben über eine sogenannte Trennwandschürze entsprechend Abschnitt 1.2.6 an, ist diese - gemäß den statischen Erfordernissen - mit Aussteifungen auszuführen, die im Bereich der unteren Trennwandriegel und den oben angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen sind (s. Abschnitt 3.2.3.2). Die Aussteifungen sind ein-, wechsel- oder beidseitig anzuordnen (s. Anlage 13). Sofern die Aussteifungen nur einseitig angeordnet werden, sind sie umlaufend mit Streifen aus mindestens 40 mm dicker, nichtbrennbarer²⁰ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, zu bekleiden (s. Anlage 13).

4.2.2.4 Bei nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenständer entsprechend Anlage 2 ausgeführt werden.

Bei übereinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenriegel entsprechend Anlage 14 ausgeführt werden.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen. Gegebenenfalls sind die Ständerprofile - entsprechend den statischen Anforderungen - zu verstärken.

4.2.3 Anschluss an sonstige Bauteile

Der seitliche Anschluss hat an

- Massivbauteile entsprechend den Anlagen 4 und 8,
- eine Trennwand nach DIN 4102-4³ entsprechend der Anlage 6,
- bekleidete Stahlbauteile nach Anlage 7,

jeweils nach Abschnitt 1.2.4 und unter Verwendung der entsprechenden Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.2, zu erfolgen.

Der Deckenanschluss hat unter Verwendung der entsprechenden Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 und gemäß den Anlagen 12 bis 14 zu erfolgen.

Die vorgenannten Anschlussprofile sind jeweils mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 500 mm an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen.

4.2.4 Schweißen

Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2⁴⁶ sinngemäß.

4.2.5 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2⁴⁶, DIN EN 1993-1-3⁴⁷, in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA⁴⁸). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223⁴⁹ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944⁵⁰, zu versehen, nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

46	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
47	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten- Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
48	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln- Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
49	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)
50	DIN EN ISO 12944:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998)

4.2.6 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen bzw. den Anschlussprofilen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen mit normalentflammbaren²⁰ Streifen vom Fugendichtungsband "Trennwandband B2" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/IV-023 vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 20). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

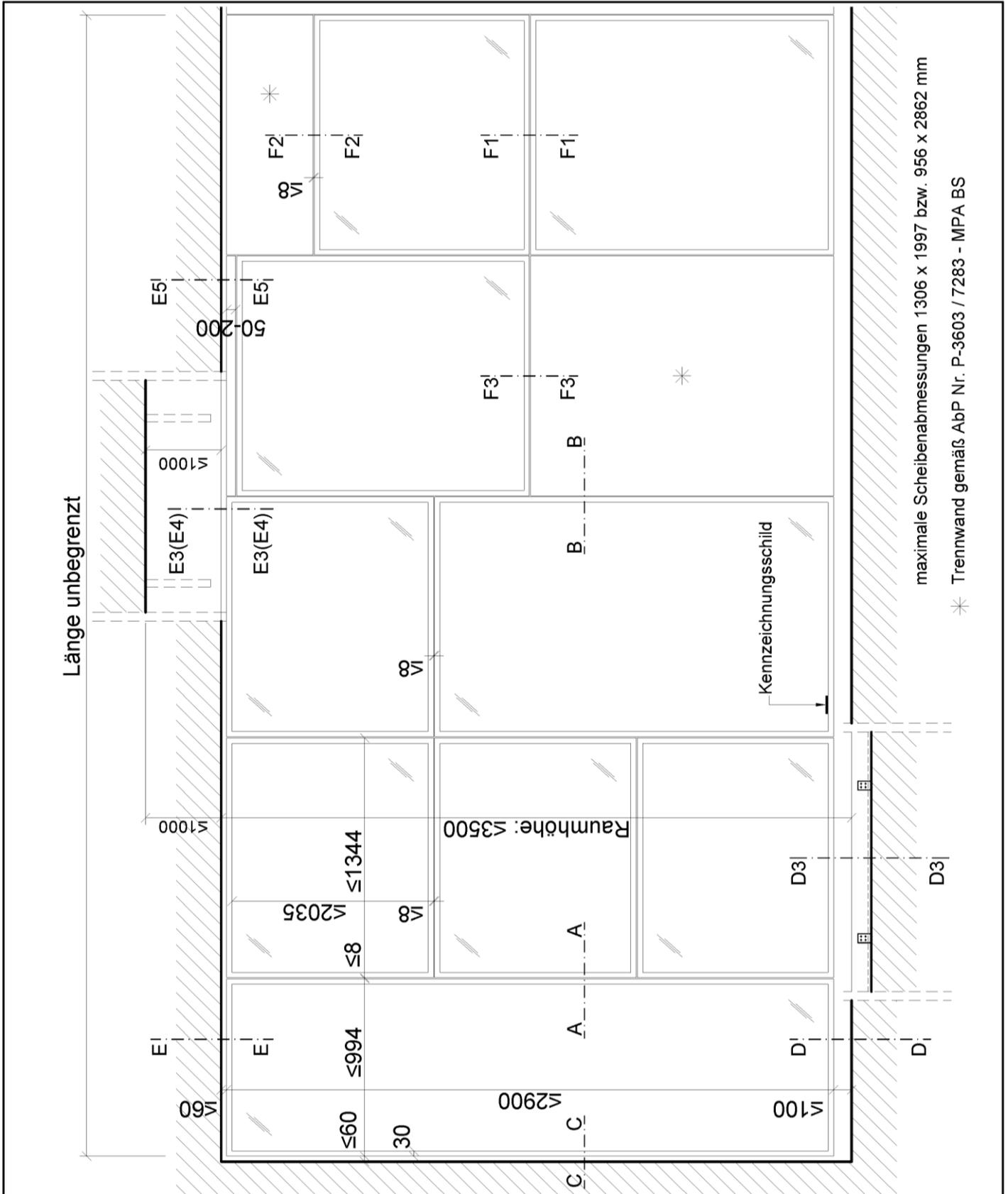
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

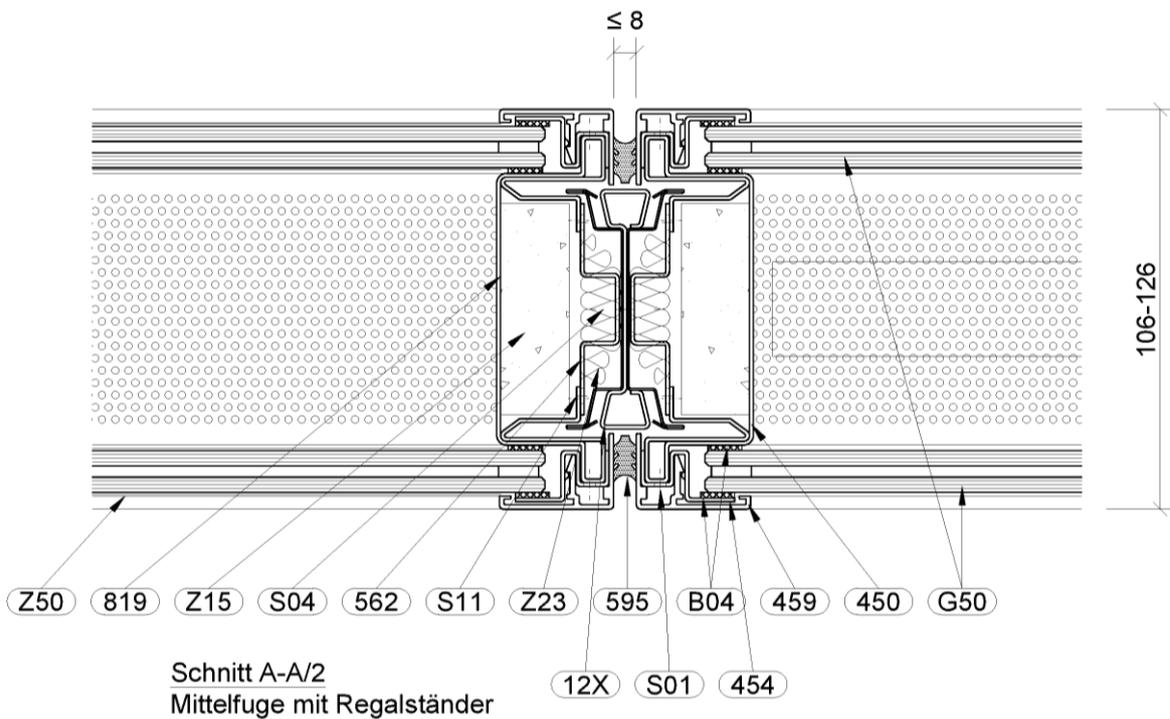
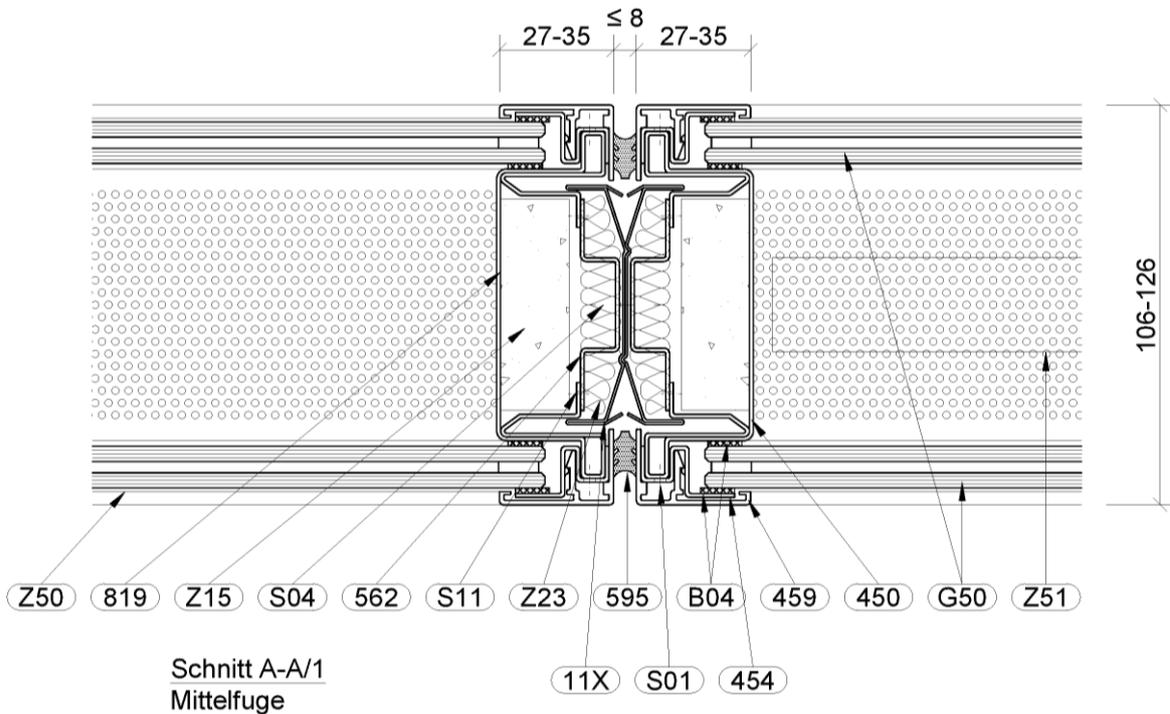


maximale Scheibenabmessungen 1306 x 1997 bzw. 956 x 2862 mm
 * Trennwand gemäß AbP Nr. P-3603 / 7283 - MPA BS

Brandschutzverglasung "fecolux F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Ansicht
 (Ausführungsbeispiel)

Anlage 1

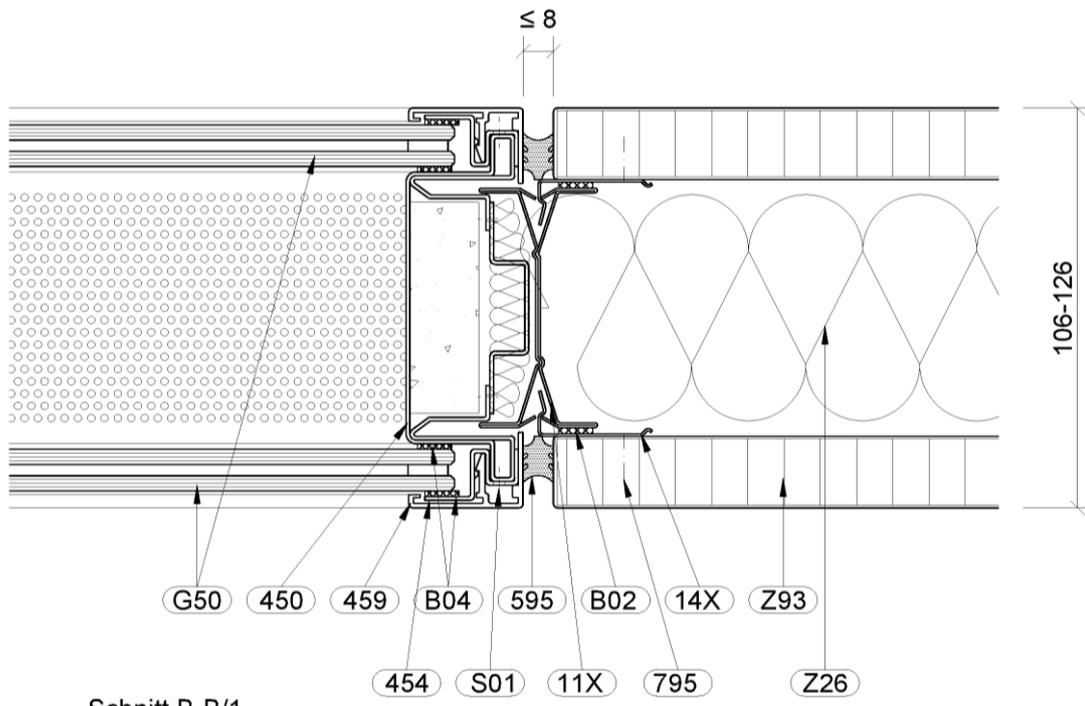


Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

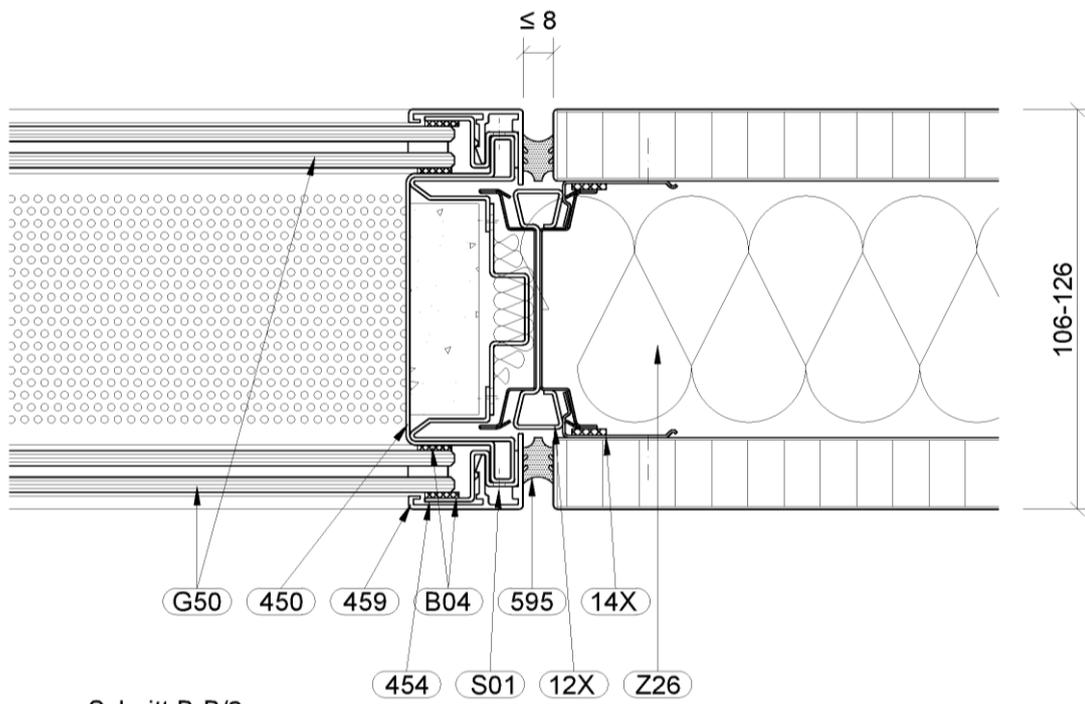
Brandschutzverglasung "fecolux F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt A-A
 Mittelfuge

Anlage 2



Schnitt B-B/1
 Systemanschluss an feco-Vollwand F30



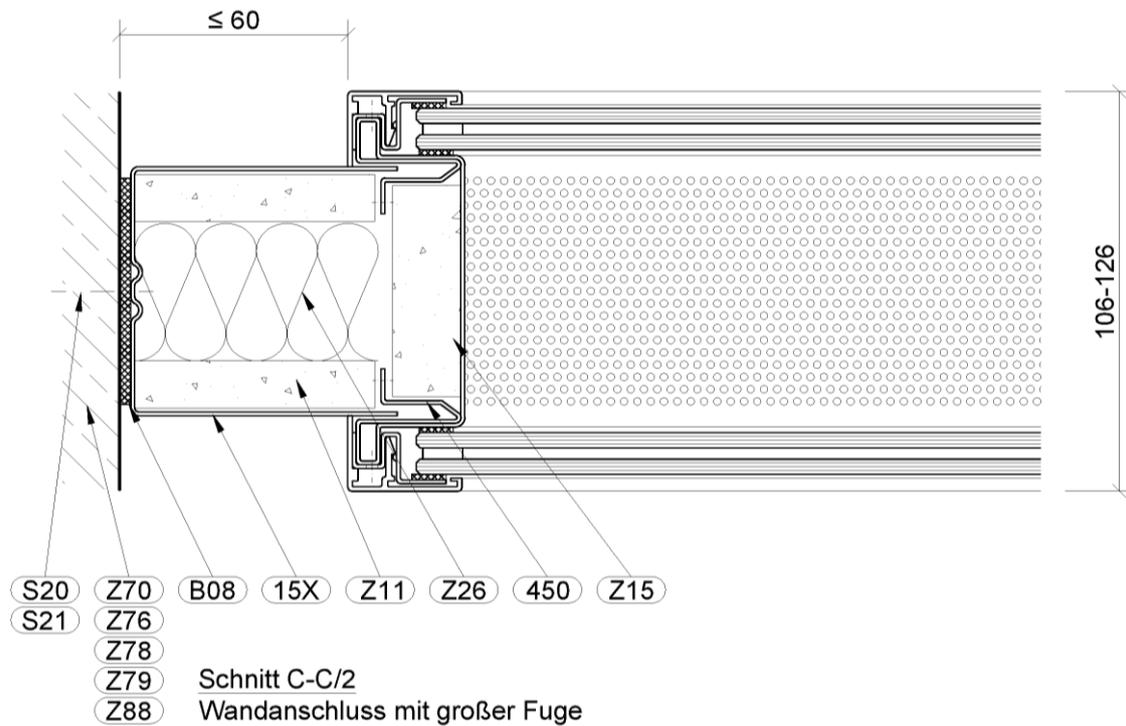
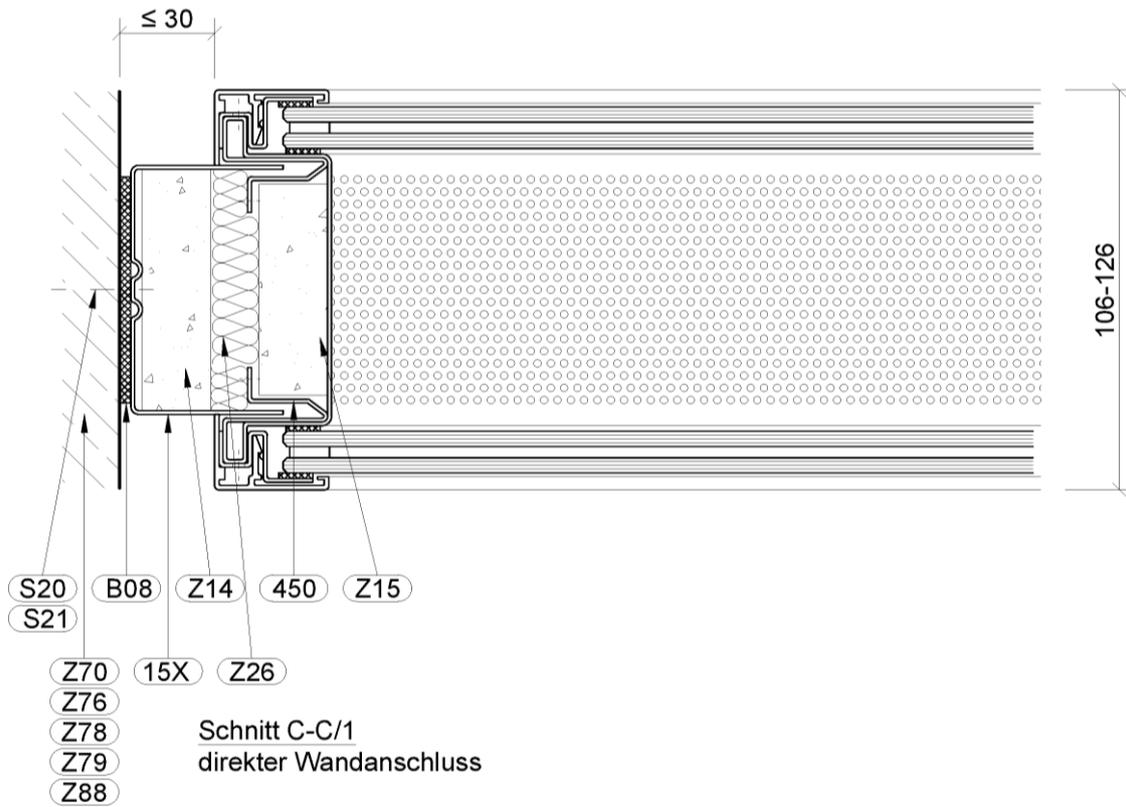
Schnitt B-B/2
 Systemanschluss mit Regalständer

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt B-B
 Systemanschluss an feco-Vollwand F30/EI30

Anlage 3

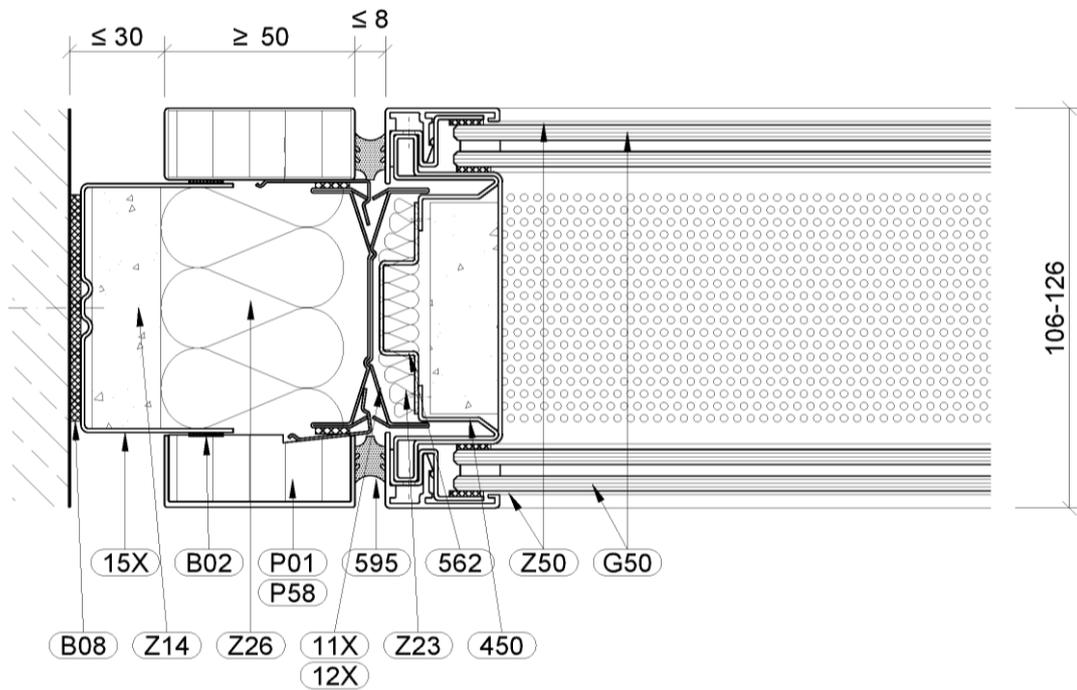


Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

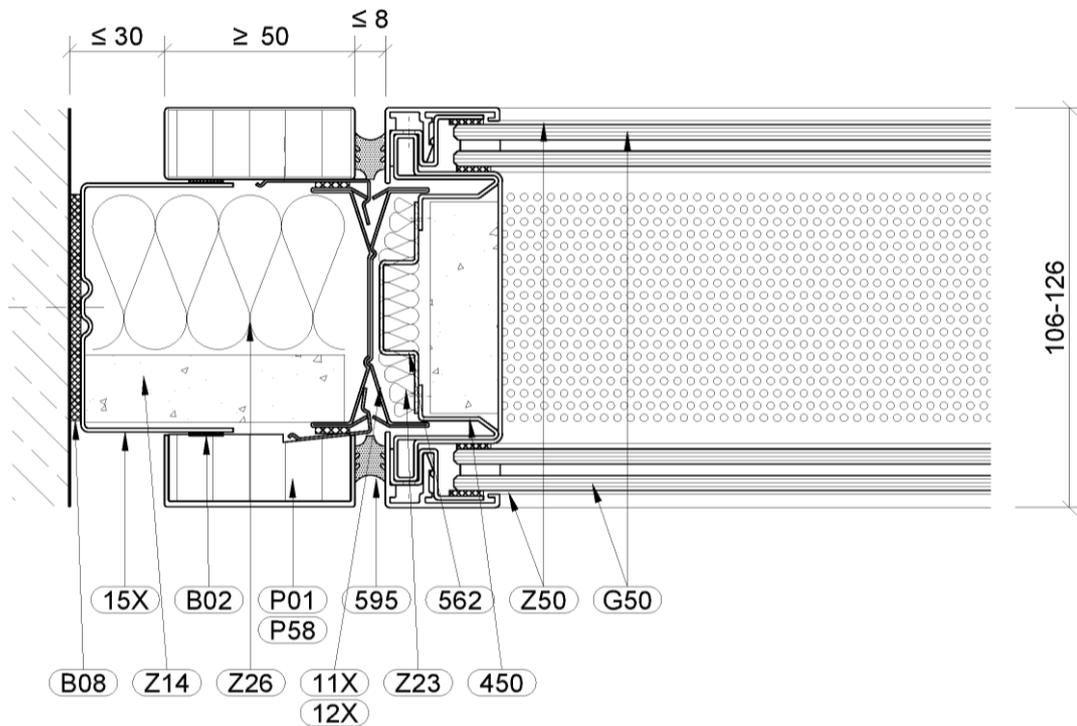
Brandschutzverglasung "fecolux F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt C-C
 Wandanschluss

Anlage 4



Schnitt C-C/3
 Wandanschluss mit Blende



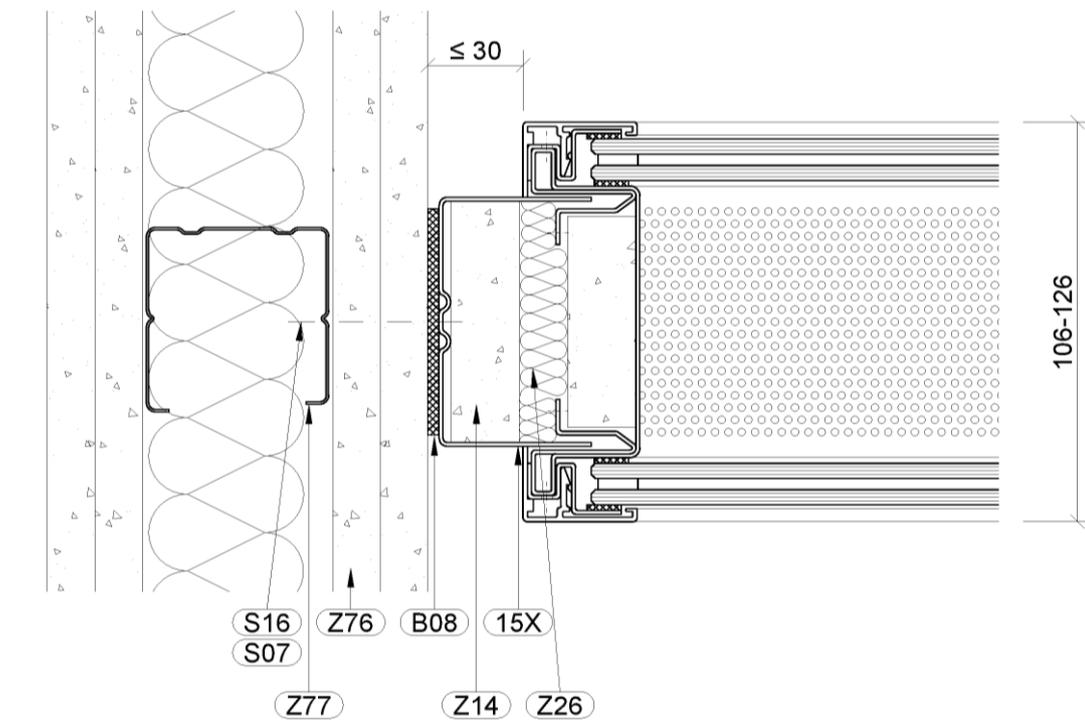
Schnitt C-C/4
 Wandanschluss mit Blende

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

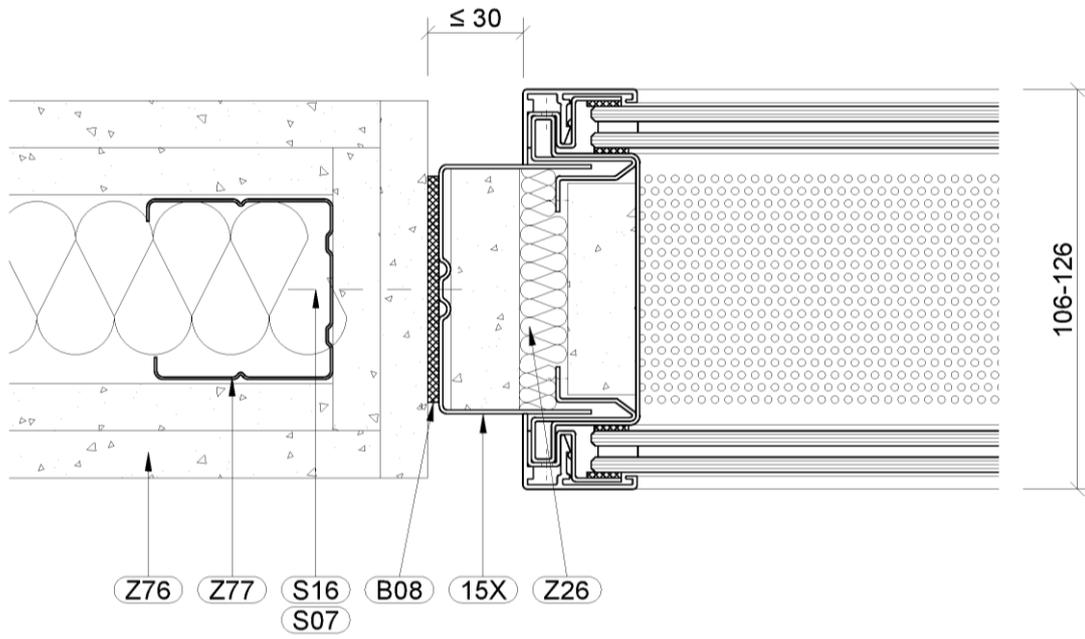
Brandschutzverglasung "fecolux F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt C-C
 Wandanschluss

Anlage 5



Schnitt C-C/5
 Wandanschluss an GK-Wand, quer



Schnitt C-C/6
 Wandanschluss an GK-Wand, längs

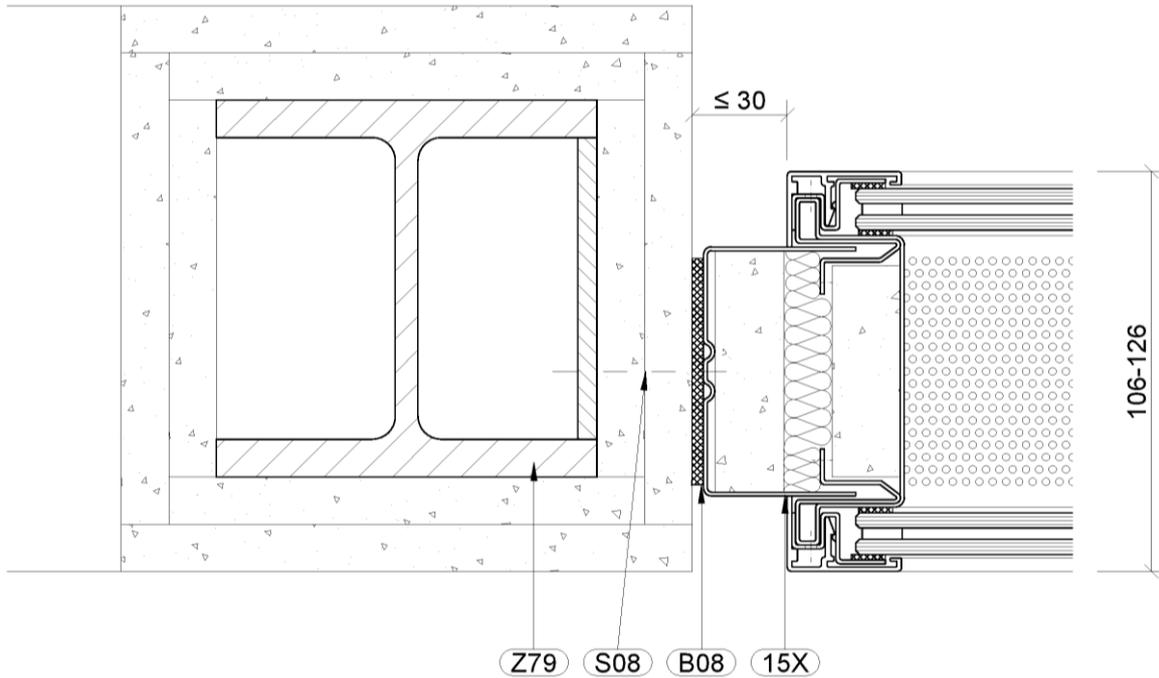
Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

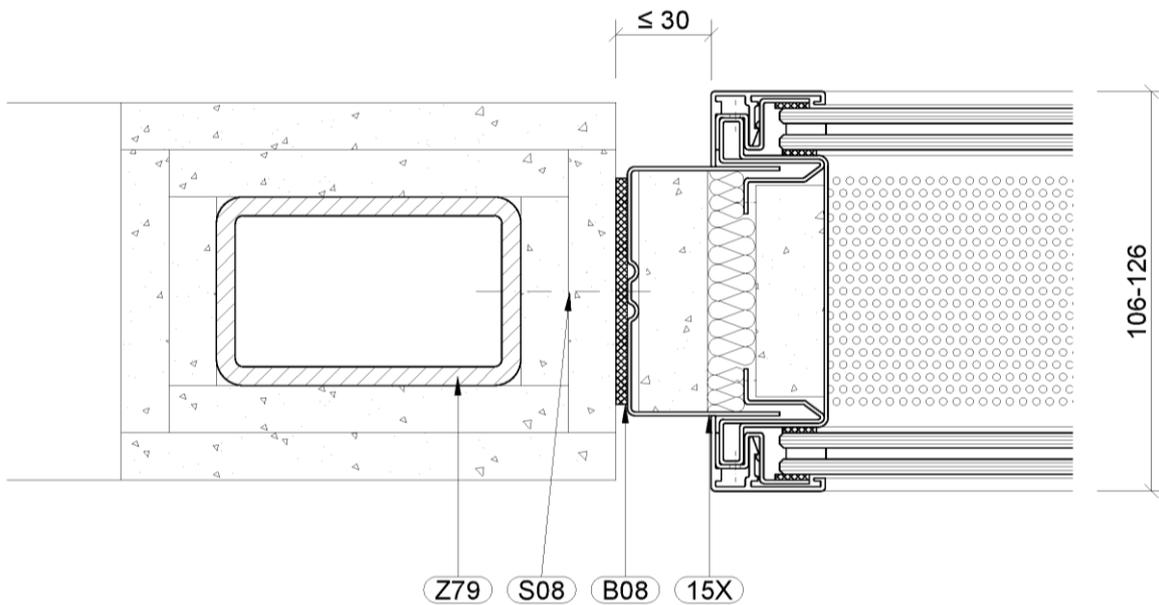
Schnitt C-C
 Wandanschluss

Anlage 6

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.14-2040



Schnitt C-C/7
 Wandanschluss an bekleidete Stahlstütze



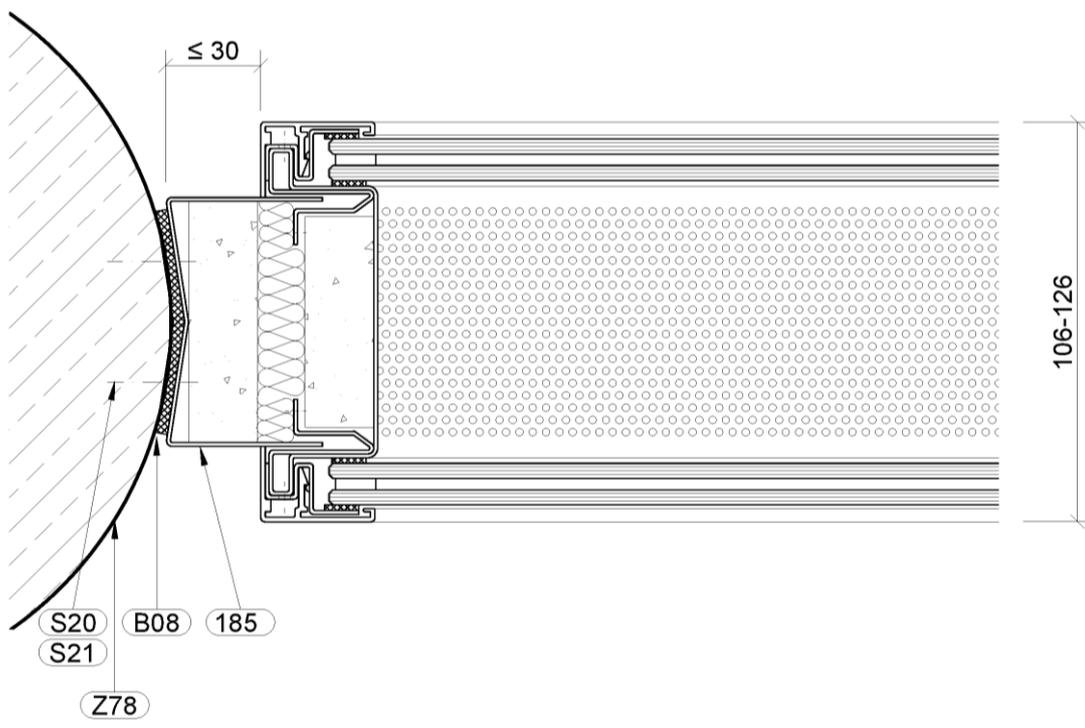
Schnitt C-C/8
 Wandanschluss an bekleidete Stahlstütze

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt C-C
 Anschluss an bekleidete Stahlstütze

Anlage 7



Schnitt C-C/9
 Anschluss an Rundstütze

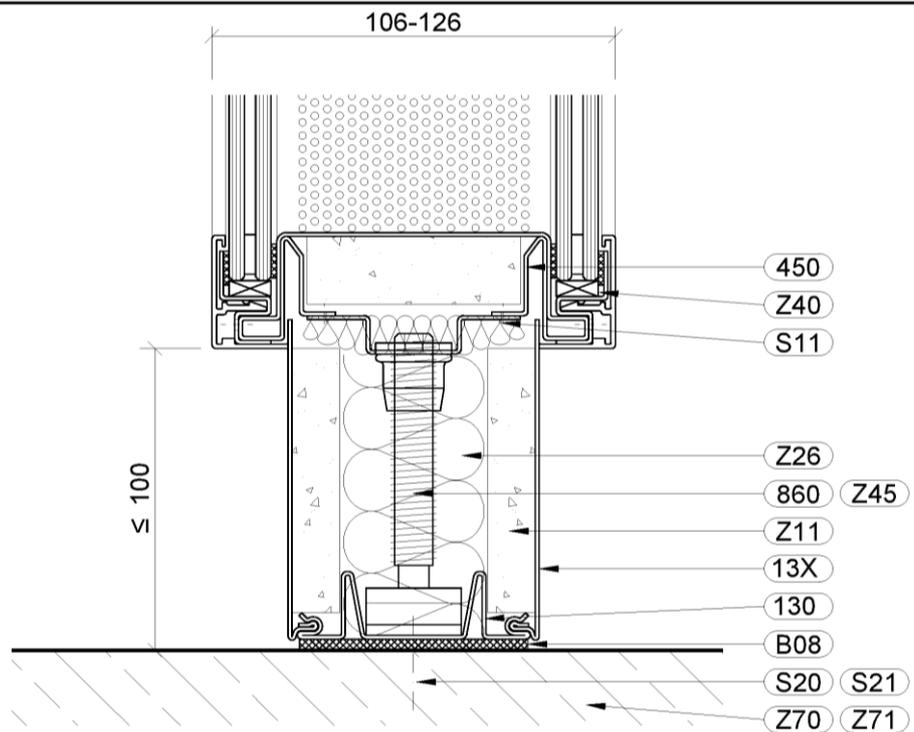
Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

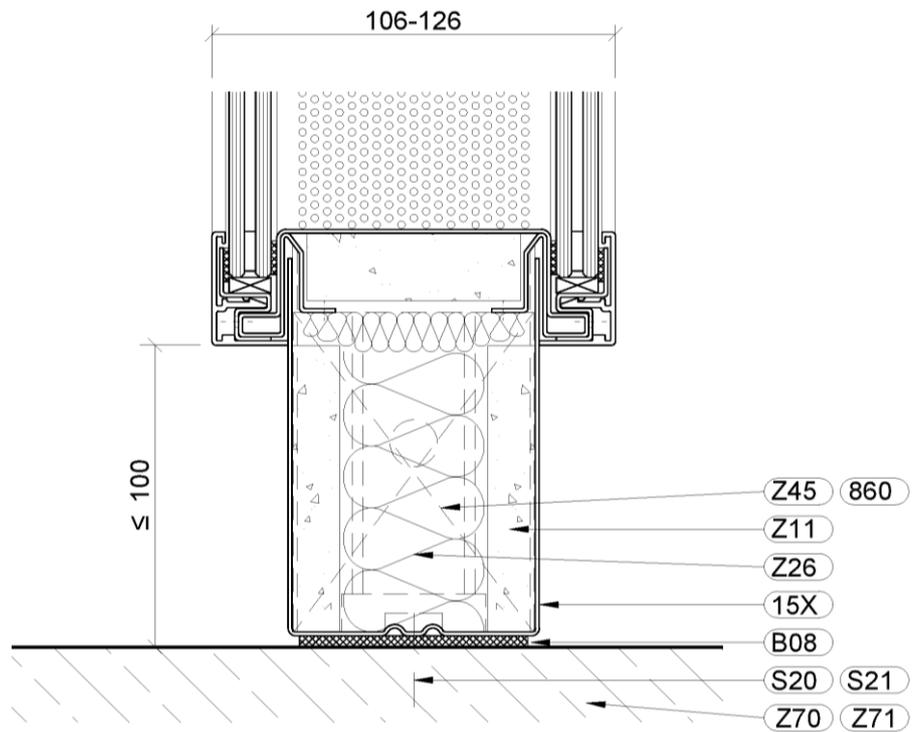
Schnitt C-C
 Anschluss an Rundstütze

Anlage 8

Schnitt D-D/1
 Bodenanschluss



Schnitt D-D/2
 Bodenanschluss mit einteiligem U-Profil

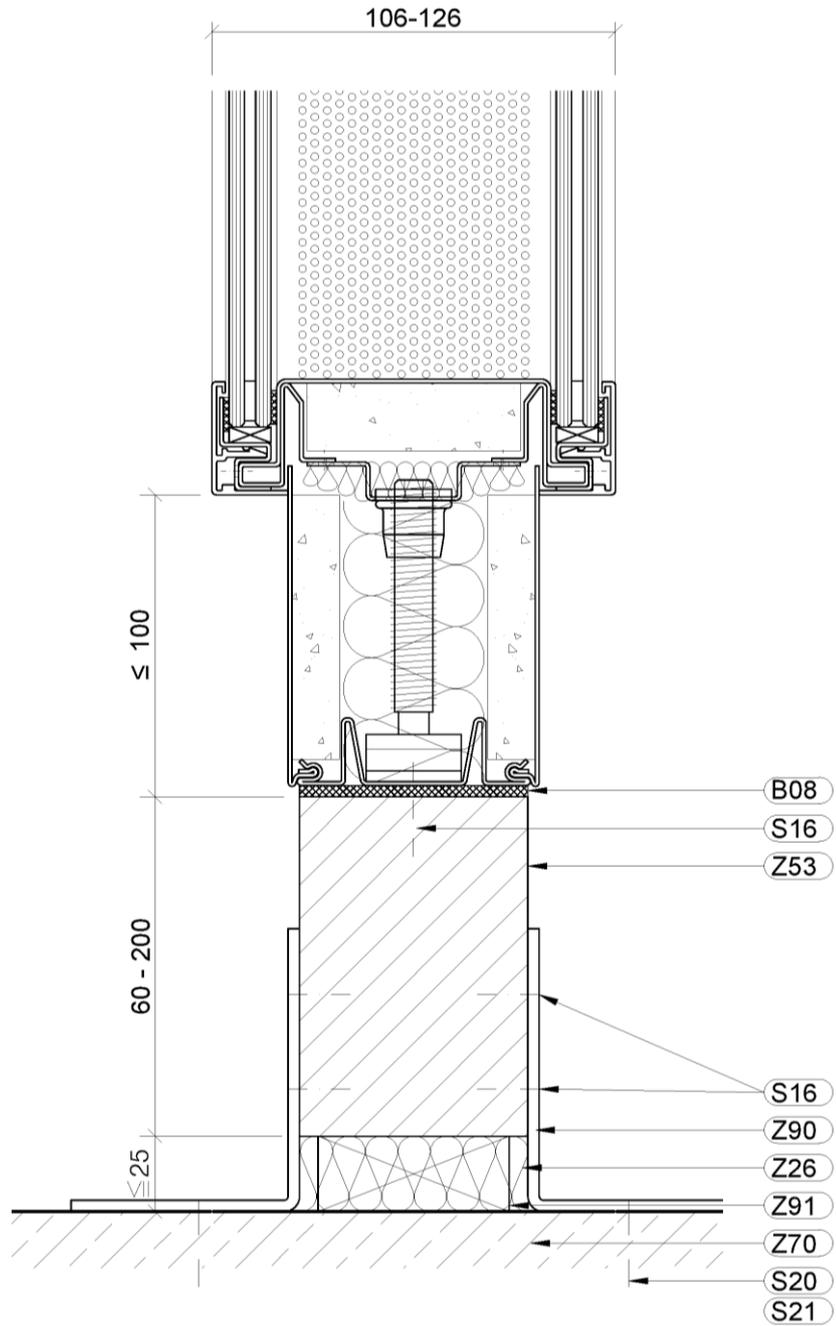


Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt D-D
 Bodenanschluss

Anlage 9



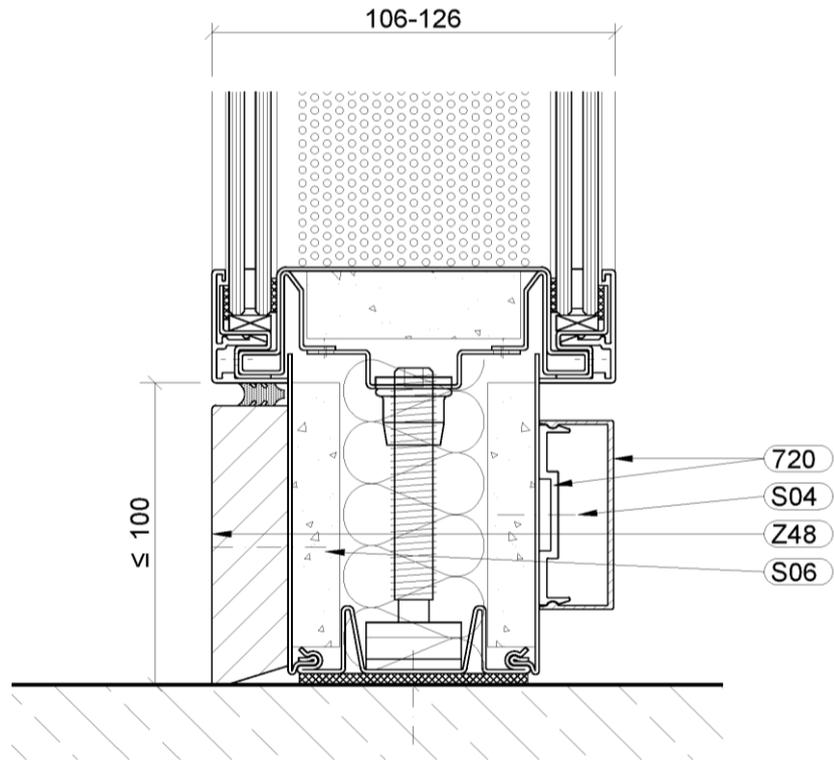
Schnitt D-D/3
 Bodenanschluss auf Schwellenholz

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt D-D
 Bodenanschluss

Anlage 10



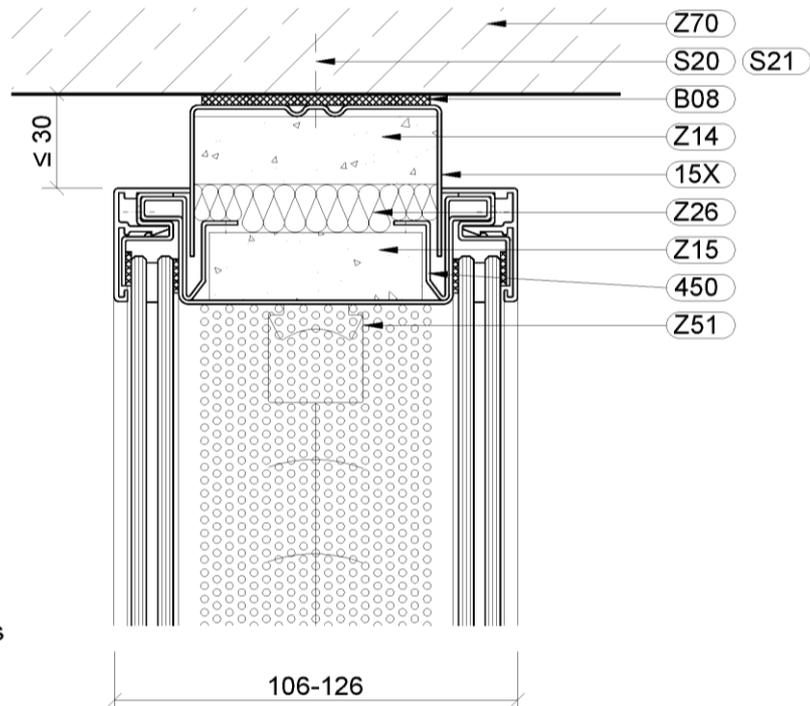
Schnitt D-D/4
Bodenanschluss mit Sockelleisten

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

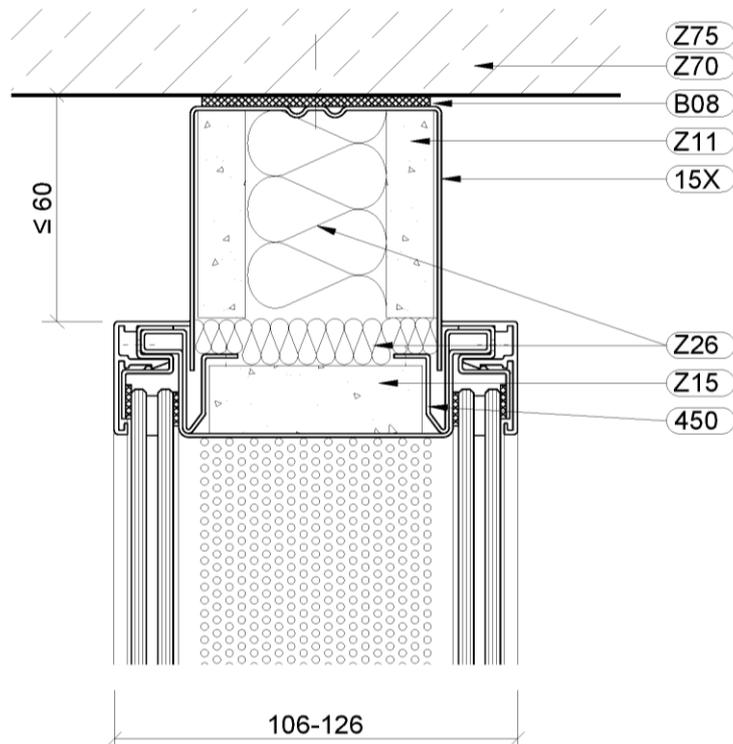
Brandschutzverglasung "fecolux F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt D-D
Bodenanschluss

Anlage 11



Schnitt E-E/1
 direkter Deckenanschluss



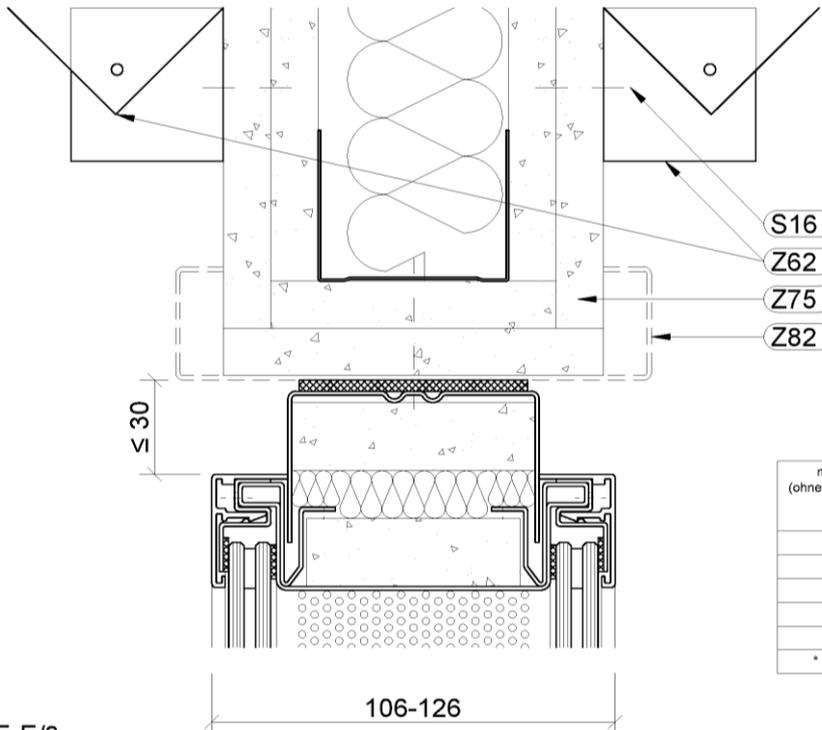
Schnitt E-E/2
 Deckenanschluss mit großer Anschlussfuge

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

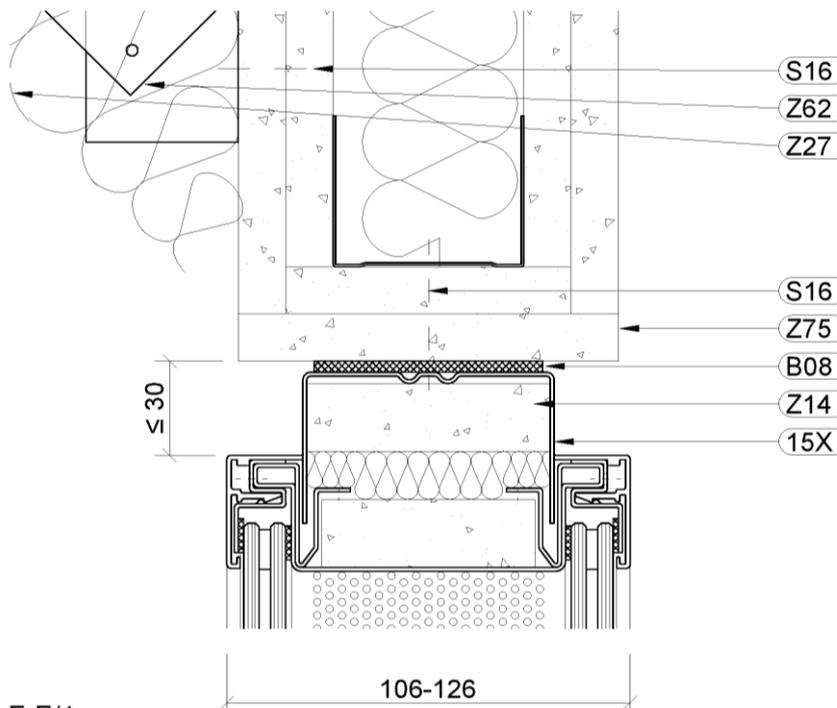
Brandschutzverglasung "fecolux F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt E-E
 Deckenanschluss

Anlage 12



Schnitt E-E/3
 Deckenanschluss an Trennwandschürze
 mit beidseitiger Aussteifung



Schnitt E-E/4
 Deckenanschluss an Trennwandschürze
 mit einseitiger Aussteifung

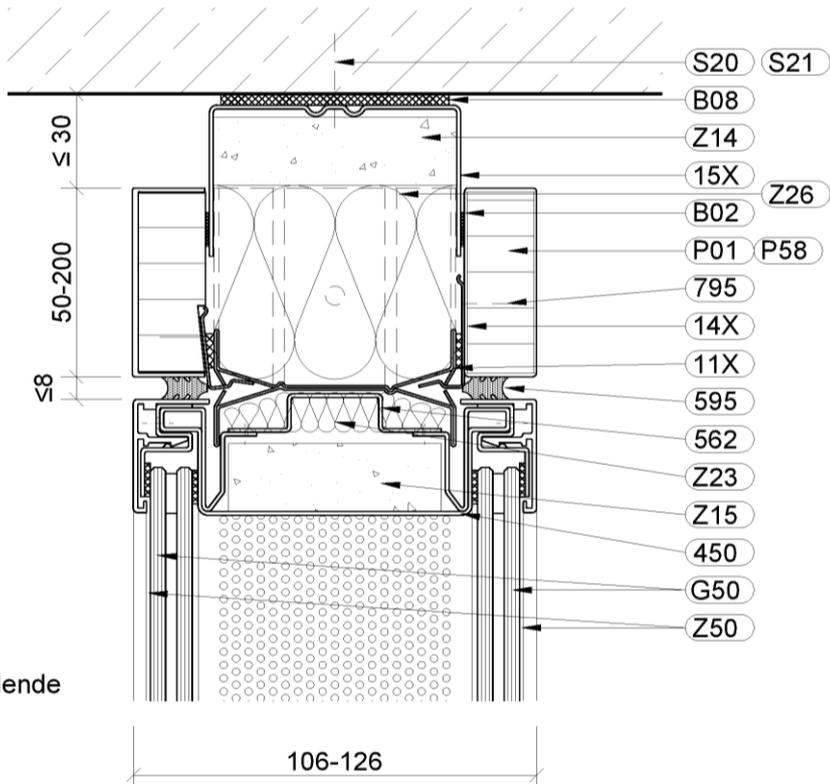
Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

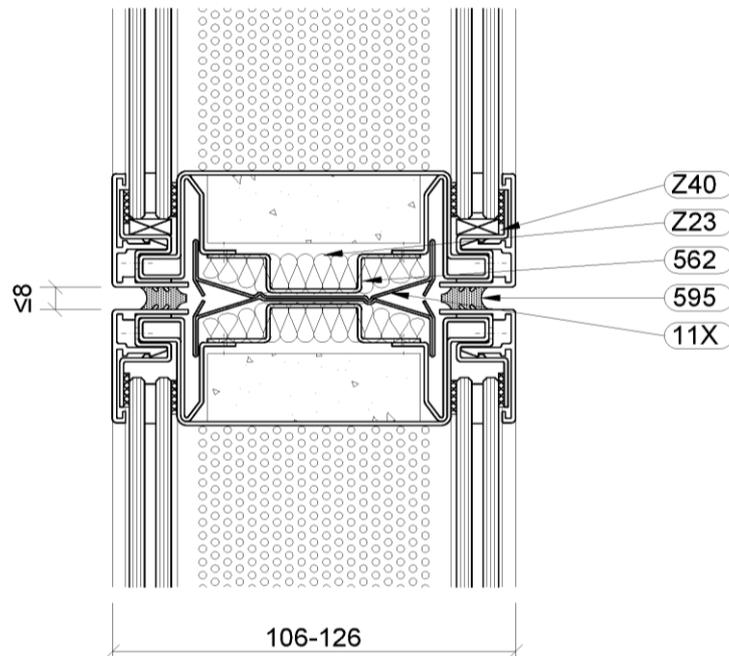
Schnitt E-E
 Anschluss Trennwandschürze

Anlage 13

Schnitt E-E/5
 Deckenanschluss mit Blende



Schnitt F-F/1
 Querfuge fecolux F30 - fecolux F30

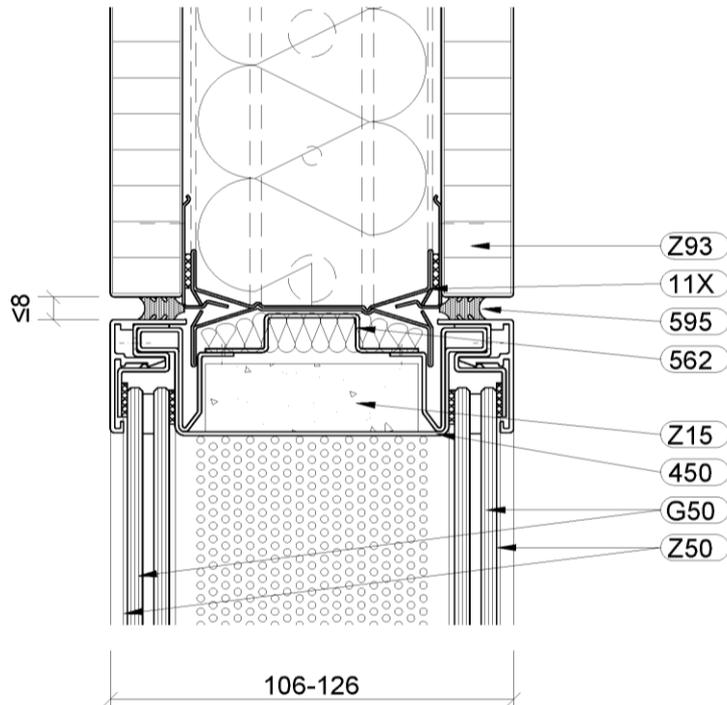


Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

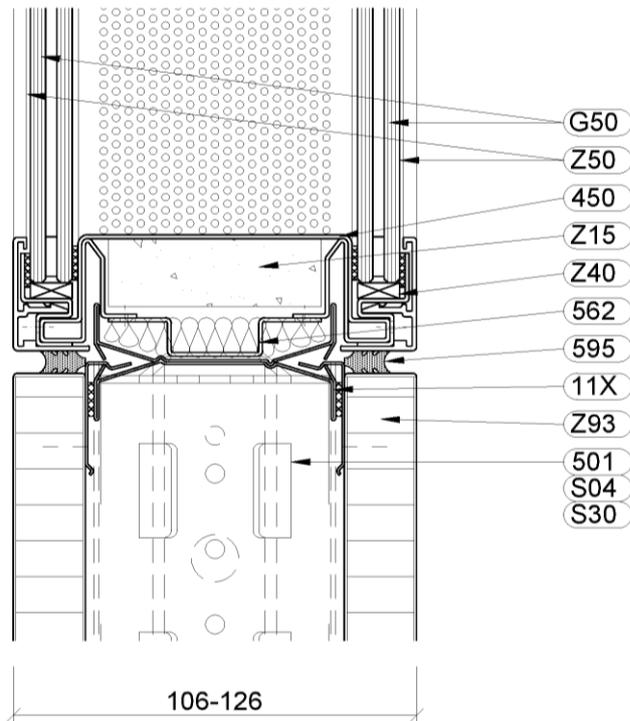
Brandschutzverglasung "fecolux F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt E-E / Schnitt F-F
 Deckenanschluss / Querfuge

Anlage 14



Schnitt F-F/2
 Querfuge Vollwand F30 - fecolux F30



Schnitt F-F/3
 Querfuge fecolux F30 - Vollwand F30

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt F-F
 Querfuge

Anlage 15

Pos.	Bezeichnung	Material / Abmessungen
11X	Normalständer	Stahlblech verzinkt, 0,62 mm gewalzt und gestanzt, Breite: 64 / 84 mm
12X	Regalständer	Stahlblech verzinkt, 0,6 / 1 mm gewalzt und gestanzt, Breite: 64 / 84 mm
130	Grundprofil für 3-teiligen Sockel	Stahlblech verzinkt, 1 mm, gewalzt und gestanzt
13X	Deckprofil für 3-teiligen Sockel	Stahlblech verzinkt, 1 mm, gewalzt, Schenkellänge 45 - 115 mm
14X	Halteleiste	Stahlblech verzinkt, 0,6 mm, gewalzt und gestanzt, Breite: 22 / 30 mm
15X	Anschlussprofile	Stahlblech verzinkt, 1 mm gewalzt und gelocht, Breite: 66 / 86 mm, Schenkellänge 50 - 140 mm
185	Anschlussprofil Rundstütze 50/66/50	Stahlblech verzinkt, 1 mm gekantet und gelocht
450	fecolux Glasrahmenprofil	Stahlblech verzinkt, 1mm gekantet und gelocht
454	fecolux Glashalteleiste 10-12 mm	Stahlblech verzinkt, 1mm gekantet und gelocht
459	fecolux Abdeckprofil 10-12 mm	Alu-Strangpressprofil
501	feco- Kämpferwinkel	Stahlblech verzinkt, 100/100/60/3 mm, gestanzt
562	fecolux- Montagebügel	Stahlblech verzinkt, 1,0 mm gestanzt u. gekantet
595	Fugenfüllprofil 6 mm / 8 mm	TPE, Thermoplastische Elastomere
720	Alu- Decksockel	Alu- Strangpressprofil, Breite: 40-80 mm, Schenkellänge: 19 mm, zum Einclippen in Alu- Clipsprofil
795	Halteleistenbefestigung	Stahldrahtklammern 90/12 NKS im Abstand <=100 mm und Schraube 3 x 16 mm im Abstand <= 800 mm
819	Akustikvlies	Paratex Zellwollfaservlies H60, 50 g/m ² , schwarz
860	Höhenversteller	Stahlblech verzinkt, Höhe: 35-110 mm Fußplatte: 63/25/12/3 mm, Stellschraube: M10 mit Innensechskant und Außenvierkant
B02	Dichtungsband	PE- Schaumband, 9x2 mm
B04	fecolux Vorlegeband	Material und Dicke nach separater Aufstellung, siehe Anlage 18
B08	Dämmband	PE- Schaumband, 60/80 x 3 mm, nach AbP P-SAC 02 IV-023
G50	Glasscheiben	Pyroguard T E Laminated, Typ T-EW30 11-1 Dicke der Einzelscheiben = 4 mm, Dicke des Interlayers = 3 mm Gesamtstärke der Brandschutzscheibe = 11 mm
P01	Wandschalen	Wandschalen gemäß ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS
P58	Wandschalen- Oberfläche	Alu-Strangpressprofil, Breite: 50-140 mm, Schenkellänge: 19 mm, Einlage aus MDF
S01	Schraube 2,9 x 9,5 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S04	Schraube 4,2 x 16 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S06	Schraube 4,8 x 38 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S07	Schraube 4,8 x 32 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S08	Schraube 4,8 x 50 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S11	Schraube 3,5 x 13 mm	Spanplattenschraube, Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead
S16	Schraube 5,0 x 35 mm	Spanplattenschraube, Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead
S20	Dübel D6 und Schraube 5x35 mm	Typ HUD-1 6 mm; Schraube: Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead im Abstand <= 500 mm
S21	Schraubanker	Schraubanker: Typ W-SA P 7,5, Abstand <= 500 mm
S30	Schloßschraube M8 x 30 mm	mit Mutter und Unterlegscheibe
Z11	Einlage in Anschlussprofil	Streifen aus Gipskarton-Bauplatten GKB, Dicke: 12,5 mm, nach DIN 18 180
Z14	Einlage in Anschlussprofil	Streifen aus speziellen nichtbrennbaren Bauplatten, Baustoffklasse A2 nach DIN 4102, Abmessung: 64x18 mm (Materialangaben beim DiBT hinterlegt)

Brandschutzverglasung "fecolux F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Positionenliste

Anlage 16

Z15	Einlage in fecolux-Rahmen	Streifen aus speziellen nichtbrennbaren Bauplatten, Baustoffklasse A2 nach DIN 4102, Abmessung: 55x18 mm (Materialangaben beim DiBT hinterlegt)
Z23	Mineralfaserstreifen	Rockwool Typ RAF, Abmessung 62 x 10 mm, nach Z-23.15-1468
Z26	Mineralfaserplatte	Rockwool Typ Termarock-50, Dicke: 40 / 50 / 60 / 80 mm DIN 4102 A1, nach Z-23.15-1468
Z27	Mineralfaser	Mineralwolle nicht brennbar (Baustoffklasse A1 / A2), Schmelzpunkt > 1000°C, Dicke mind. 40mm
Z40	Verglasungsklotz	80x11x3 mm, Material Promatect-H oder Hartholz
Z45	Stellklotz	Hartholz oder Multiplex BU/BI, 64x40 mm, Höhe: <= 80 mm
Z48	Decksockel	Massivholz, Stärke: >= 20 mm
Z50	Glasdekorfolie	selbstklebende bzw. haftende Folie auf PVC oder PET Basis, Dicke 0,050 - 0,250 mm (auch mehrlagig)
Z51	Jalousie	Jalousie mit horizontal angeordneten Aluminium- Lamellen
Z53	Holzschwelle	Holzschwelle, Tanne/Fichte, wahlweise lamelliert, Breite 60 / 80 mm, Höhe: 60 - 200 mm
Z62	Aussteifung Abschottung	UW-Profil 40 x 50 x 40 x 0,6 mm, Abstand gemäß Statik, bei einseitiger Ausführung mit Mineralwolle bekleidet
Z70	Massivwand / -Decke / -Boden	Mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1
Z71	Estrich	Mineralestrich
Z75	GK- Abschottung	Gipskartonwand nach DIN 4102, Tab. 48, mindestens 10 cm Wanddicke, mit beidseitiger (oder einseitiger, mit Mineralwolle bekleideter) Aussteifung, optional mit Deckenbandraaster aus Stahl oder Aluminium (Stahl- C-Profil Dicke<=1,5 mm)
Z76	nichttragende Trockenbauwand	Gipskartonwand nach DIN 4102, Tab. 48, mindestens 10 cm Wanddicke, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30
Z77	CW-Profil für Trockenbauwand	Stahlblech verzinkt, 0,6 mm gewalzt und gelocht
Z78	Rundstütze	Mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1
Z79	bekleidete Stahlbauteile	mit nichtbrennbaren Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, nach DIN 4102-4 Abschnitt 6 und DIN 4102-22, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30
Z82	Deckenbandraaster	C-Profil, Stahlblech verzinkt, Dicke <= 1,5 mm
Z88	Massivwand	Mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 oder DIN EN 1996-1-1 mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1 bzw. -2 mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II
Z90	Befestigungswinkel	Stahlwinkel gemäß Statik
Z91	Unterlegklotz	Sperrholz 40 x 60 mm, Dicke 10 - 25 mm, Abstand <= 100 mm
Z93	feco-Vollwand EI30	Nichttragende, raumabschließende Trennwand mit einer Metallständer-unterkonstruktion der Feuerwiderstandsklasse EI30 gemäß ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS

Brandschutzverglasung "fecolux F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Positionsliste
 (Fortsetzung)

Anlage 17

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-2040

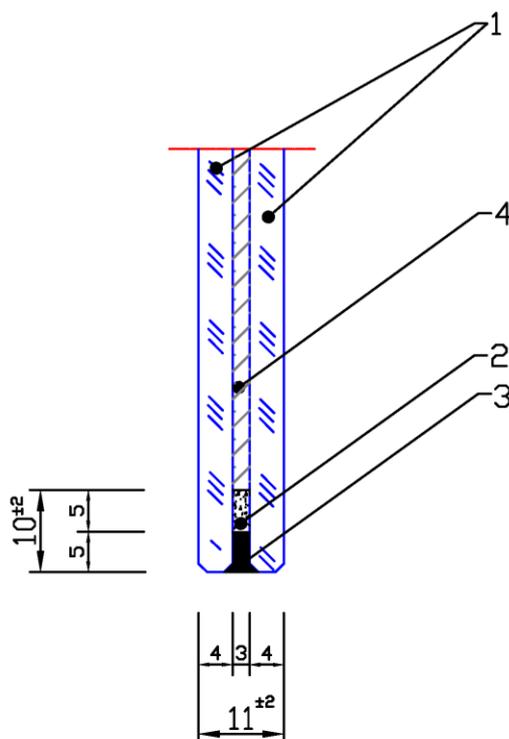
Scheibe		Dichtungsbänder					Materialnachweis
		Dicke	auf Rahmen	auf Halteleiste	Typ	Hersteller	
Pyroguard T E Laminated Typ T EW30 11-1	11 mm	10 x 2,0 mm	Kerafix 2000 Kerafix Blähpapier N Kerafix Flexlit	10 x 2,0 mm	Kerafix 2000 Kerafix Blähpapier N Kerafix Flexlit	Rolf Kuhn GmbH	P-3074/3439-MPA-BS Z-19.11-1506 Z-19.11-1759

Brandschutzverglasung "fecolux F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Übersicht Dichtungsbänder

Anlage 18

PYROGUARD T E Laminated



1: Einscheibensicherheitsglas / Verre trempé de sécurité / Sheet of tempered glass, 4mm.

2: Abstandhalter TPS / Espaceur TPS / Spacer TPS

3: Versiegelung Polysulfid / Enduction polysulfure / Polysulphide sealant

4: Interlayer : Nanocomposit Pyroguard

Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "PYROGUARD T E Laminated"

Anlage 19

Muster für eine
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) fertig gestellt/eingebaut hat:

.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....

- Datum des Einbaus:

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) fertig gestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Ausführung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 20